1. FERTIGUNG

8

Stadt Gaggenau

S a t z u n g

über örtliche Bau- und Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan "Panoramastraße" im Stadtteil Hörden der Großen Kreisstadt Gaggenau

Nach § 74 der LBO für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in öffentlicher Sitzung am 15. Dezember 1997 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Abgrenzungsplan vom Januar 1997 dargestellt. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für bauliche Anlagen, Teile solcher Anlagen, Werbeanlagen, Solaranlagen, Warenautomaten, Antennen, Einfriedungen und Freiflächen.

2. Alle Anlagen und Freiflächen im Sinne des Abs. 1 sind nach Maßgabe der nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften so zu gestalten, daß ein bruchloser ortsgestalterischer und baulicher Zusammenhang entsteht.

§ 3

Werbeanlagen

1. Alle nach § 50 LBO verfahrensfreien Werbeanlagen sind kenntnisgabepflichtig.

2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

3. Anschlagtafeln für Werbezwecke sind unzulässig.

§ 4

Außenanlagen

1. Einfriedigungen sind kenntnisgabepflichtig.

2. Für die unbebauten Flächen entlang der Straßen und öffentlichen Wege sind zulässig:

 a) Offene Vorgärten, die mit Rasenkantensteinen eingefaßt werden,

 b) freie Gehölzpflanzungen als Einfriedigungen mit eingewachsenem Spanndraht ohne Beton- und Stahlpfosten bis maximal 1 m Höhe,

 c) Stützmauern bis maximal 1 m Höhe. Höhere Stützmauern sind nur entsprechend den zugeordneten Schnitten zulässig. Freie Mauerwerksflächen sind zu 100 % zu begrünen.

3. Rückwärtige Einfriedungen sind nur als Maschendrahtzaun, Holzzaun oder vorzugsweise als Laubholzhecken zulässig.

§ 5

Aufschüttungen und Abgrabungen

Grundsätzlich sind die natürlichen Geländeverhältnisse zu erhalten. Veränderungen sind nur entsprechend den zugeordneten Schnitten zulässig oder bei unvermeidlich notwendigen Maßnahmen im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde.

§ 6

Dachformen

1. Die Wohnhäuser erhalten Satteldächer mit Neigungen von 30° bis 35°. Die First- und Traufrichtungen ergeben sich aus den zeichnerischen Festlegungen des Bebauungsplanes und des Schnittes.

2. Dachaufbauten sind dann zulässig, wenn sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile nicht verunstaltend wirken.

3. Die Dachformen der Garagen sind durch Eintrag im Bebauungsplan bzw. Schnitt festgesetzt.

§ 7

Materialien

1. Als Materialien für die Außenwände der Gebäude sind natürliche, landschaftsbezogene und ortstypische Materialien zu wählen (im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde).

 In Frage kommen:

 - mit Putz versehene Außenwände

 - flächige Verkleidungen mit Holz;
 Verkleidungen aus Kunststoff oder Metallprodukten sind unzulässig.

2. Materialien für die Dacheindeckungen müssen ebenfalls mit den Dachmaterialien der unmittelbaren Umgebung in Einklang gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn in der Umgebung für das Ortsbild nichttypische Materialien verwendet werden.

 In Frage kommen:

 - Tonziegel als Biberschwanzdeckung oder Falzpfannen

 - Betonziegel, die sich in Oberflächenstruktur und Farbe in die Umgebung einfügen

 - kleinteilige Eindeckungen ,wie Schiefer oder asbestfreie Platten.

§ 8

Farbgebung

Für die Farbgebung von außen (Putz, Dach, Wandverkleidungen) sollten die natürlichen Materialfarben oder entsprechende Einfärbungen verwendet werden. Putzanstriche sollen in gedeckten, hellen Farbabstufungen erfolgen.

Die Einzelfarbgebung ist im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde auf die vorhandenen Farben der jeweiligen baulichen oder landschaftlichen Situation abzustimmen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gaggenau, 16. Dezember 1997

Michael Schulz
Oberbürgermeister

STADT 6 GAGGENAU